

Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1964)

Heft 5

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das zur Auflockerung dienende originelle Wettraten über die Identität von 30 Kegelklubmitgliedern fand heiteren Anklang und wurde leider durch die zu rasch genahete, unvermeidliche Polizeistunde beendet.

Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in der Schweiz

Weisungen über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 21.2.1964

1. Die Arbeitsmarktbehörden haben im Sinne des Bundesratsbeschlusses dahin zu wirken, dass die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte nicht mehr ansteigt. Dieses Ziel soll erreicht werden
 - a. durch die Beschränkung des Gesamtpersonalbestandes (Schweizer und Ausländer, also auch Liechtensteiner) in den einzelnen Betrieben auf der Höhe des Standes am 1.3.1964, eines Saisonbestandes oder des Durchschnittes im Jahre 1963,
 - b. durch die Herabsetzung des Gesamtpersonalbestandes, indem Arbeitsbewilligungen an Grenzgänger, Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Arbeitskräfte sowie Bewilligungen zum Stellenwechsel für den Ersatz ausscheidender Arbeitskräfte nur erteilt werden, wenn der Gesamtpersonalbestand des Betriebes 97 Prozent des massgebenden Bestandes nicht überschreitet.
2. Zum Gesamtpersonalbestand gehören sämtliche vom gesuchstellenden Betrieb regelmässig beschäftigten Personen, mit Einschluss des Betriebsinhabers, der mitarbeitenden Familienmitglieder und der Lehrlinge.

Nicht zum Gesamtpersonalbestand gehören: Heimarbeiter, Stagiaires (Gastarbeiter), Schüler und Studenten, die während der Ferien eine bezahlte Arbeit leisten, sowie Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern, die im Rahmen von Aktionen der Technischen Zusammenarbeit kurzfristig zur weiteren Ausbildung im Betriebe tätig sind.

- Dies sind die wichtigsten Bestimmungen zu diesem Gesetzeserlass. Die entsprechenden Weisungen sind uns vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zugestellt worden. Interessenten können wir diese Weisungen zur Ansicht überlassen.